

TE Vwgh Beschluss 2016/4/26 Ra 2016/09/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2016

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

AVG §59 Abs1;
BDG 1979 §105 impl;
BDG 1979 §123 Abs1 idF 2011/I/140;
BDG 1979 §123 Abs2 idF 2011/I/140;
BDG 1979 §123 impl;
BDG 1979 §124 Abs1;
BDG 1979 §124 Abs2 impl;
BDG 1979 §124 Abs2;
BDG 1979 §124 Abs3;
BDG 1979 §126 Abs1 impl;
BDG 1979 §91 impl;
DGO Graz 1957 §116 Abs2;

VwRallg;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BDG 1979 § 105 heute
2. BDG 1979 § 105 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 105 gültig von 31.07.2016 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
4. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.2014 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. BDG 1979 § 105 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
7. BDG 1979 § 105 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 105 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
9. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
10. BDG 1979 § 105 gültig von 11.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991

- [illegible]

5. BDG 1979 § 124 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 124 gültig von 11.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
7. BDG 1979 § 124 gültig von 01.09.1988 bis 10.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
8. BDG 1979 § 124 gültig von 01.01.1980 bis 31.08.1988

1. BDG 1979 § 124 heute
2. BDG 1979 § 124 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 124 gültig von 31.07.2016 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
4. BDG 1979 § 124 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 124 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 124 gültig von 11.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
7. BDG 1979 § 124 gültig von 01.09.1988 bis 10.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
8. BDG 1979 § 124 gültig von 01.01.1980 bis 31.08.1988

1. BDG 1979 § 126 heute
2. BDG 1979 § 126 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 126 gültig von 31.07.2016 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
4. BDG 1979 § 126 gültig von 01.01.2014 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
5. BDG 1979 § 126 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 126 gültig von 01.07.1997 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 126 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 126 gültig von 01.09.1988 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
9. BDG 1979 § 126 gültig von 01.01.1980 bis 31.08.1988

1. BDG 1979 § 91 heute
2. BDG 1979 § 91 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 91 gültig von 29.05.2002 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. BDG 1979 § 91 gültig von 01.01.1980 bis 28.05.2002

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky sowie die Hofräte Dr. Rosenmayr und Mag. Feiel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Höhl, über die außerordentliche Revision des G T in G, vertreten durch Mag. Manfred Pollitsch, Mag. Hannes Pichler, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Friedrichgasse 6/10/40, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 21. Jänner 2016, LVwG 49.33-2301/2015-23, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Disziplinarkommission der Stadt Graz; weitere Partei:

Steiermärkische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde des Revisionswerbers gegen das Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 1. Juli 2015. Mit diesem war er einer Dienstpflichtverletzung nach § 78 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DO Graz) schuldig erkannt worden, weil er dadurch gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 DO Graz verstoßen habe, dass er an drei datumsmäßig bezeichneten Tagen entgegen der Weisung seines Vorgesetzten seine Pause von 10.00 Uhr bis 10.20 Uhr nicht am näher benannten Stützpunkt verbracht habe; über ihn war gemäß § 79 Abs. 1 Z 3 DO Graz eine Geldstrafe von drei Monatsbezügen verhängt und die Vollziehung der verhängten Geldstrafe im Ausmaß von zwei Monatsbezügen nach § 108 DO Graz für die Dauer von drei Jahren aufgeschoben worden. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde des

Revisionswerbers gegen das Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 1. Juli 2015. Mit diesem war er einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 78, Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DO Graz) schuldig erkannt worden, weil er dadurch gegen die Bestimmungen des Paragraph 19, Absatz 4, DO Graz verstoßen habe, dass er an drei datumsmäßig bezeichneten Tagen entgegen der Weisung seines Vorgesetzten seine Pause von 10.00 Uhr bis 10.20 Uhr nicht am näher benannten Stützpunkt verbracht habe; über ihn war gemäß Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer 3, DO Graz eine Geldstrafe von drei Monatsbezügen verhängt und die Vollziehung der verhängten Geldstrafe im Ausmaß von zwei Monatsbezügen nach Paragraph 108, DO Graz für die Dauer von drei Jahren aufgeschoben worden. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

2 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

3 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. 3 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen (§ 34 Abs. 1 VwGG). Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen (Paragraph 34, Absatz eins, VwGG).

Der Verwaltungsgerichtshof ist nach § 34 Abs. 1a VwGG bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Der Verwaltungsgerichtshof ist nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Der Revisionswerber bringt unter diesem Gesichtspunkt zur Zulässigkeit seiner Revision vor, das Verwaltungsgericht sei entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs davon ausgegangen, der Einleitungsbeschluss sei für die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung hinreichend konkretisiert gewesen.

5 Diese - bloß allgemein bleibenden - Ausführungen zeigen keine Rechtsfrage in der dargestellten Qualität auf. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, muss die Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens im Disziplinarerkenntnis einem höheren Grad an Bestimmtheit genügen, als die bloß im Verdachtsbereich erfolgende Darstellung des präsumtiven Fehlverhaltens im Einleitungsbeschluss oder auch im Verhandlungsbeschluss. Ob ein Anschuldigungspunkt in diesem Sinn ausreichend genau umschrieben ist, ist in jedem einzelnen Fall anhand der konkret vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung danach zu beurteilen, ob der Beschuldigte dadurch in die Lage versetzt ist, sich im Rechtsmittelverfahren sowohl mit auf den konkreten Tatvorwurf bezogenen rechtlichen Argumenten als auch mit Beweisanboten zur Wehr zu setzen, und davor geschützt wird, wegen desselben Vorwurfs nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (siehe etwa das Erkenntnis vom 17. November 2004, 2001/09/0035). Es sind daher in weiterer Konkretisierung der im Einleitungsbeschluss erhobenen Vorwürfe im Spruch des auf den Einleitungsbeschluss folgenden Verhandlungsbeschlusses gemäß § 116 Abs. 2 DO Graz "die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen". Inwiefern die Umschreibung des Tatvorwurfs im Einleitungsbeschluss diesem Konkretisierungserfordernis nicht entsprochen haben soll, wird im Zulässigkeitsvorbringen nicht weiter dargelegt. 5 Diese - bloß allgemein bleibenden - Ausführungen zeigen keine Rechtsfrage in der dargestellten Qualität auf. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, muss die Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens im Disziplinarerkenntnis einem höheren Grad an Bestimmtheit genügen, als die bloß im Verdachtsbereich erfolgende Darstellung des präsumtiven Fehlverhaltens im Einleitungsbeschluss oder auch im Verhandlungsbeschluss. Ob ein

Anschuldigungspunkt in diesem Sinn ausreichend genau umschrieben ist, ist in jedem einzelnen Fall anhand der konkret vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung danach zu beurteilen, ob der Beschuldigte dadurch in die Lage versetzt ist, sich im Rechtsmittelverfahren sowohl mit auf den konkreten Tatvorwurf bezogenen rechtlichen Argumenten als auch mit Beweisanboten zur Wehr zu setzen, und davor geschützt wird, wegen desselben Vorwurfs nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (siehe etwa das Erkenntnis vom 17. November 2004, 2001/09/0035). Es sind daher in weiterer Konkretisierung der im Einleitungsbeschluss erhobenen Vorwürfe im Spruch des auf den Einleitungsbeschluss folgenden Verhandlungsbeschlusses gemäß Paragraph 116, Absatz 2, DO Graz "die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen". Inwiefern die Umschreibung des Tatvorwurfs im Einleitungsbeschluss diesem Konkretisierungserfordernis nicht entsprochen haben soll, wird im Zulässigkeitsvorbringen nicht weiter dargelegt.

6 Die in der Revision ins Treffen geführten Erkenntnisse vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0007 (u.a.), und vom 21. April 2015, Ra 2014/09/0042 (u.a.), sind für den gegenständlichen Fall schon deshalb nicht maßgeblich, weil jene zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nach der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140, mit welcher der Verhandlungsbeschluss beseitigt und dessen rechtsrelevanten Inhalte in den Einleitungsbeschluss übernommen wurden, ergangen sind. Bis zu dieser Gesetzesänderung waren auch im Bereich des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Anschuldigungspunkte nicht im Einleitungsbeschluss, sondern erst in einem weiteren Verhandlungsbeschluss bestimmt anzuführen (siehe zum Ganzen das Erkenntnis vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0007, u.a.). Diese Rechtslage ist im Hinblick auf § 116 Abs. 2 DO Graz bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nach wie vor beachtlich. 6 Die in der Revision ins Treffen geführten Erkenntnisse vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0007 (u.a.), und vom 21. April 2015, Ra 2014/09/0042 (u.a.), sind für den gegenständlichen Fall schon deshalb nicht maßgeblich, weil jene zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nach der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140, mit welcher der Verhandlungsbeschluss beseitigt und dessen rechtsrelevanten Inhalte in den Einleitungsbeschluss übernommen wurden, ergangen sind. Bis zu dieser Gesetzesänderung waren auch im Bereich des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Anschuldigungspunkte nicht im Einleitungsbeschluss, sondern erst in einem weiteren Verhandlungsbeschluss bestimmt anzuführen (siehe zum Ganzen das Erkenntnis vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0007, u.a.). Diese Rechtslage ist im Hinblick auf Paragraph 116, Absatz 2, DO Graz bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nach wie vor beachtlich.

7 Dem Revisionswerber wurde im Einleitungsbeschluss zur Last gelegt, er habe an den drei datumsmäßig bestimmt bezeichneten Tagen "je eine Pause nicht eingehalten". Der - oben ausgeführte - im Verhandlungsbeschluss enthaltene Vorwurf, der auch Gegenstand des verurteilenden Disziplinarerkenntnisses ist, überschreitet diesen Rahmen nicht; er stellt eine im Sinn der dargestellten Rechtsprechung zulässige und notwendige Konkretisierung dar.

8 Da somit keine Rechtsfragen aufgezeigt werden, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. 8 Da somit keine Rechtsfragen aufgezeigt werden, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 26. April 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016090043.L00

Im RIS seit

28.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at